

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 18.06.2021

WEITERBILDUNG

II-19 W	Basiswissen Objektüberwachung, Teil 4 (Online-Seminar) Dipl.-Ing. Jürgen Steineke SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH Berlin	22. Juni 2021 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-17	Intensivkurs VOB/B 2020 für bauüberwachende Ingenieure, Teil 3 (Online-Seminar) RA Bernd R. Neumeier	9. August 2021 16 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-09	Elektromobilität Dipl.-Ing. Peter-Henning Bigge	10. August 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-04	Lager- und Fahrbahnübergänge von Brücken Dr.-Ing. Jens Tusche	11. August 2021 10 bis 16 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 75,00 EUR Nichtmitglieder: 250,00 EUR Studenten 20,00 EUR
I-13	TGA und Brandschutz / Haftungsfallen RA Thomas Herrig	12. August 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-14	Honoraranpassung RA Thomas J. Michalczyk, HFK Rechtsanwälte PartGmbB	17. August 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-15	Digitale Fotografie für Sachverständige Jens Kestler, Kestler-Schulungen Schwarzach	18. August 2021 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-16	Vergabe von Planungsaufträgen – aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung RA Björn Heinrich KEMPER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin	19. August 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-18	Haftung für die Erteilung von Rat und Auskunft RA Thomas Herrig	26. August 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

WAHL 2021

Nach § 5 Absatz 1 der Wahlordnung (WO) vom 27. Oktober 1999, in der Fassung vom 21. Mai 2012, genehmigt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 31. Juli 2012 (ABl. S. 1556), lädt der Wahlvorstand zur Briefwahl der Vertreter zur 13. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin ein.

Das Wählerverzeichnis im Sinne des § 4 WO liegt vom 12. Juli 2021 bis 20. August 2021 in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Heerstraße 18/20, 14052 Berlin, 2. OG, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr aus.

Der Wahlvorstand

Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Mario Zelasny (Vorsitzender)	Fachgruppe 2, 4, 5, 6
Dipl.-Ing. Sten Höpfner (Stellvertreter)	Fachgruppe 2
Dipl.-Ing. (FH) Newen Arndt	Fachgruppe 1, 5
Dipl.-Ing. Maren Heucke	Fachgruppe 1, 3, 4
Dipl.-Ing. Jens Krause	Fachgruppe 3
Dipl.-Ing. Frank Mues	Fachgruppe 4, 5, 6
Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Ulrich Sattler	Fachgruppe 1, 3, 6
Dipl.-Ing. Rolf Schumann	Fachgruppe 3
Dipl.-Geol. Andreas Zill	Fachgruppe 1, 6

Save the date – Prüfsachverständigentag 2021

Im Rahmen des Prüfsachverständigentages am 07.10.2021 in Potsdam gibt es traditionell einen Erfahrungsaustausch mit den Obersten Bauaufsichten der Bundesländer. Bis Ende Mai bestand die Möglichkeit, bauordnungsrechtliche Fragen an die Obersten Bauaufsichten einzureichen. Der dabei entstehende Fragen- und Antwortenkatalog wird für Jedermann auf der Internetseite der Brandenburgischen Ingenieurkammer nach der Veranstaltung bereitgestellt. Die Fragen-/ Antwortenkataloge der letzten Jahre finden Sie unter: <https://www.bbik.de/anerkennung-zulassung/pruefsachverstaendige/> – Fortbildung.

Quelle: Brandenburgische Ingenieurkammer

Achtung: Alterssicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung: Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben

können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit. Grundsätzlich gilt:

Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770.

Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

Baukammer Berlin

Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dr.-Ing. Mohamed Ali Hassan Al-Ariani	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Knut Berkholz	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Hicham Boulaich	1, 3
PM	Dr.-Ing. Thomas Erb	3, 6
PM	Dipl.-Ing. Eva Fassbinder	1, 4, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. Karsten Felsner	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) M. Sc. Christopher Hoevels	1
PM	Dipl.-Ing. Jens Kroschewski	6
PM	Dipl.-Ing. Martin Lenk	3
PM	Dipl.-Phys. Thomas Lung	5
PM	M. Sc. Ioannis Papanikos	3, 6
BI	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Reh	1
PM	Dipl.-Geol. Kristian Rusch	6
PM	Dipl.-Ing. Ulrich Schaller	4
PM	Dipl.-Ing. Mario Veitsch	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Gleichwertigkeit der Listeneintragung als Tragwerksplaner in Hessen

Der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen hat in seiner letzten Sitzung die „Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 NBVO für den Bereich Standsicherheit bei Antragstellern aus dem Land Berlin“ beschlossen. Somit gibt es für Antragsteller aus dem Land Berlin, die über eine Listeneintragung als Tragwerksplaner im Land Berlin verfügen, ein vereinfachtes Eintragsverfahren in Hessen. Die dafür zu verwendenden Antragsunterlagen findet man auf der Internetseite der Ingenieurkammer Hessen.

Die Antragsunterlagen müssen im Original per Post bei der Ingenieurkammer Hessen eingereicht werden. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen und positiver Prüfung ist eine Listeneintragung in der Regel innerhalb einer Woche möglich. Die Kosten belaufen sich auf einmalig 150 EUR (Prüfungs- und Eintragsgebühren) und auf eine Jahresgebühr von 125 EUR, die bei Eintragung unterjährig anteilig berechnet wird.

Ansprechpartnerin bei Fragen: Isolde Sommer,

Tel.: 0611 97457-28 oder E-Mail: sommer@ingkh.de.

Der Nachweisberechtigte für Standsicherheit in Hessen darf nach § 68 Hessische Bauordnung (HBO) prüfbefreit bautechnische Nachweise für die Gebäudeklassen 1 – 3 aufstellen. Er muss die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß § 83 Abs. 2 HBO überwachen (stichprobenhafte Bauüberwachung vor Ort) und die übereinstimmende Bauausführung gegenüber der Bauaufsicht bescheinigen. Nachfolgende Dokumente finden Sie unter www.ingkh.de: Hessische Bauordnung (HBO), Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO), Arbeitshilfen zur Umsetzung der NBVO, Informationen zu Nachweisberechtigte nach NBVO.

Quelle: Ingenieurkammer Hessen

Am Bau wird Material knapp und teuer

Corona macht das Bauen teurer und schwieriger. Baubranche und Materialhandel berichten von kräftigen Preissteigerungen. Teilweise soll nicht mal mehr eine Bestellung möglich sein.

Die Corona-Pandemie hat den Markt für Baustoffe durcheinandergewirbelt und sorgt auch auf deutschen Baustellen für Probleme. Die Preise für Material sind teils dramatisch gestiegen, wie das Deutsche Baugewerbe betont. Der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz sieht eine „beispiellose Welle von Preiserhöhungen bei Rohstoffen und Materialien für den Ausbau“. Er warnt vor einem „Preisschock“ für Häuslebauer. Und auch für die Betriebe kann das zu Problemen führen.

Seit dem vierten Quartal 2020 gebe es bei verschiedenen Materialien eine „sehr dynamische“ Preisentwicklung, sagt der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa. „Teilweise gibt es heute schon Lieferschwierigkeiten.“ Holz sei seit September um 15 bis 20 Prozent teurer geworden. Mineralölzeugnisse um 15 Prozent und Betonstahl sogar um 30 Prozent. Der Bundesverband Farbe berichtet sogar von Preiserhöhungen um rund 50 Prozent – bei Wärmedämmung, teilweise auch bei Trockenbauprofilen.

Als Ursache der Probleme sieht Pakleppa die in der ersten Phase der Pandemie heruntergefahrte Produktion. Als dann die Konjunktur in China wieder angesprungen sei, sei die Nachfrage schneller als die Kapazität gewachsen. Und auch der Wintereinbruch in den USA habe sich negativ ausgewirkt.

„Es kann nicht sein, dass wir von importierten Baustoffen abhängig sind, wenn wir über große Mengen mineralischer Baustoffe im eigenen Land verfügen“, sagt Pakleppa und fordert, auch in Deutschland wieder mehr Kies, Sand und Gips abzubauen. Bei Baustoffen, die stark regional produziert würden, gebe es keine großen Schwankungen.

Quelle: Deutsche Handwerkszeitung

Wassersensibel planen in Berlin – die neue Orientierungshilfe

Die Zielsetzung des Landes Berlin, Regenwasser verstärkt als Ressource vor Ort zu bewirtschaften anstatt es abzuleiten, nimmt Einfluss auf die Gestaltung und Nutzung der Stadtoberfläche. Der veränderte Umgang mit Regenwasser mithilfe von Maßnahmen wie Gebäudebegrünung, Versickerungsanlagen, Entsiegelung oder Zisternen spielt somit für die in Berlin Planenden und Bauenden eine zunehmend wichtige Rolle. Mit der Orientierungshilfe „Wassersensibel planen in Berlin“ steht ihnen ab sofort ein Werkzeug zur Verfügung, das Empfehlungen für die frühzeitige, zielorientierte und partizipative Integration der Regenwasserbewirtschaftung in die städtebauliche Planung sowie konkrete Vorhaben bietet. Die Orientierungshilfe zeigt auf, wie und wann die Planung der Regenwasserbewirtschaftung im Prozess verankert werden kann und wessen Einbindung dabei hilfreich ist. Sie enthält praktische Hilfestellungen in Form von Tabellen, Grafiken, Muster-Textbausteinen für Leistungsbeschreibungen, Checklisten und Exkursen für einen schnellen Überblick und effizienten Planungsablauf. Die Orientierungshilfe entstand als Gemeinschaftsprodukt verschiedener Senats- und Bezirksverwaltungen, Planungsbüros sowie der Berliner Wasserbetriebe unter Federführung der Berliner Regenwasseragentur. Sie steht als PDF-Download zur Verfügung: <https://www.regenwasseragentur.berlin/wassersensibel-planen/>. Etwa im 1-Jahres-Turnus ist eine Weiterentwicklung zu Folgeversionen geplant. Es ist wünschenswert, wenn auch Sie sich hierbei einbringen – also melden Sie sich gerne mit Rückfragen, Anregungen sowie konkreten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen bei uns. Gerne beraten wir Sie auch individuell zur Anwendung der Orientierungshilfe in Ihrem spezifischen Planungsprozess bzw. Vorhaben – insbesondere zu Prozessgestaltung, Ausschreibungsinhalten, Bewertung von Zwischenergebnissen und Einführung neuer Lösungen.

Quelle: Regenwasseragentur Berlin



Informationen rund um die neue HOAI 2021

Seit dem 01.01.2021 ist die neueste Fassung Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft getreten. Der HDI informiert in einer Sonderausgabe des INGletter über die Änderungen und deren Auswirkungen auf die berufliche Praxis. Lesen Sie zudem einen Kommentar zu dem Thema von Martin Falenski, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Hauptgeschäftsführer der Bundesingenieurkammer.

www.hdi.de/freiberufler/service/ingletter/2021/sonderausgabe-mai2021

Quelle: HDI

Schimmelbelastung von 10.000 KBE in Fußböden: Per se kein Hygiene- und Entscheidungskriterium

In einem im Oktober 2020 rechtskräftig gewordenen Urteil wurde wieder einmal um die Schimmelbelastung in der Dämmschicht unter den Estrichen in einem Einfamilienwohnhaus gestritten. Auch dieses Mal ging es nicht um die Beeinträchtigung der Innenraumluft, sondern ausschließlich darum, wie viel Schimmel in einer Dämmschicht unter einem Estrich einen Mangel darstellt, der auf Kosten des Bauträgers zur Beseitigung berechtigt. Ist die Zahl von 10.000 KBE als eine Art Grenzwert geeignet, um nachzuweisen, dass sich eine Dämmschicht negativ auf die Raumhygiene auswirken kann? Aus der Vielzahl von Altbauten sowie solchen Gebäuden, in denen bestimmungsgemäß feuchte Fußbodenkonstruktionen errichtet wurden, lassen sich Erkenntnisse gewinnen. Die Innenraumhygiene wird durch eine mikrobielle Belastung im Fußbodenaufbau nicht tangiert, solange die Fußbodenschichten einschließlich deren Anschlüsse keinen konvektiven Austausch zulassen. Daneben könnte es Beeinträchtigungen durch Gerüche geben, die aber bei einem nicht aktiven Befall ausgeschlossen werden können und sonst in o. ä. Räumen mit bestimmungsgemäß feuchten Fußbodenschichten, wenn überhaupt, sehr selten vorkommen. Der Wert 10.000 KBE ist hinsichtlich des Schutzziels für die Raumhygiene in Gebäuden ohne Betrachtung der fallbezogenen Umstände unbegründet und ungeeignet. Er differenziert zudem nicht nach Spezies, von denen es nur sehr wenige gibt, die eine ernsthafte gesundheitliche Relevanz entfalten, wie z. B. *stachybotrys chartarum*. Dessen Toxizität weisen aber die wenigsten bauüblichen Schimmelpilzspezies auf. Offensichtlich wurde im genannten Verfahren übersehen, was übliche Beschaffenheit ist und welche Anforderungen tatsächlich an die Raumhygiene in Wohnräumen zu stellen sind. Selbstverständlich dürfen von zur Innenraumluft offenen Flächen keine Risiken ausgehen. Diese sind eindeutig der Nutzungsklasse II zuzuordnen. Das trifft aber nicht für Fußbodenaufbauten zu, solange diese zum Innenraum hin wirksam abgedichtet sind. Diese sind der Nutzungsklasse IV zuzuordnen, an die keine nennenswerten raumhygienischen Anforderungen zu stellen sind. Das Urteil ist daher fallrechtbezogen und kein Grundsatzurteil. Wem nützt der Rat, etwas auszutauschen, wenn sich dadurch keine Verbesserung einstellt und sich der Wert der Sache nicht ändert? Bislang wurden Sachverständige in der Regel für die Folgen ihres Handelns nicht in die Verantwortung genommen. In diesem Fall wurde die Zeche vom Bauträger gezahlt. Das mag sich in Zukunft ändern.

Quelle: IBR Mai 2021

Gilt ein Einschreiben als Zustellnachweis?

Viele Legenden ranken sich um das Einschreiben. Oft wird es als sicherer Versandweg empfohlen. In Wahrheit bietet das Einschrei-

ben aber nicht so viel Sicherheit, wie man sich dies meist erhofft. Ein Einschreiben verfolgt den Zweck, nachweisbar sicherzustellen, dass der Empfänger die Nachricht tatsächlich erhalten hat. Die Post bietet fünf verschiedene Arten von Einschreiben an. Beim einfachen Einschreiben „Standard“ übergibt der Postbote die Sendung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten oder einen anderen Empfangsberechtigten, der den Empfang per Unterschrift bestätigt. Bei einem Einschreiben mit Rückschein muss der Empfänger eine Karte unterschreiben, die per Post an den Absender zurückgeschickt wird. Das „Einschreiben eigenhändig“ wird nur dem Empfänger persönlich oder einem schriftlich zum Empfang Bevollmächtigten ausgehändigt. Das Einwurfeinschreiben schließlich wirft der Postzusteller in den Briefkasten des Empfängers oder in dessen Postfach ein. Den Empfang der Sendung bestätigt lediglich der Zusteller selbst durch seine Unterschrift. Dann gibt es noch das Einschreiben „Wert“, welches gegen Unterschrift dem Empfänger oder einem Empfangsberechtigten ausgehändigt wird. Bei ihm haftet die Post bei versendeten Gegenständen bis zum Wert von 500 Euro, bei Bargeld bis zu 100 Euro.

Online-Empfangsbestätigung und Online-Sendungsverfolgung

Eine Online-Empfangsbestätigung mit Unterschrift und eine Online-Sendungsverfolgung bieten die Varianten Standard, Eigenhändig, Rückschein und Wert. Beim Einwurf-Einschreiben gibt es nur eine Online-Sendungsverfolgung.

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern entschied 2019, dass ein Einwurf-Einschreiben als zugestellt gelten könne – sofern nicht echte Anhaltspunkte für Fehler oder Fehlverhalten bei der Zustellung vorliegen würden (Urteil vom 12.03.2019 – Sa 139/18).

Was bringt der Beweis durch Zeugen?

Umständlicher, aber besser ist der Beweis zur Zeugen. Wenn ein Brief, dessen Inhalt der Zeuge gelesen hat, in dessen Beisein in den Umschlag gesteckt und als Einwurf-Einschreiben zur Post gebracht wird, ist der Zugang des konkreten Dokuments immerhin etwas besser zu beweisen. Natürlich bleibt die Möglichkeit einer Fehlzustellung. Und es ist auch nicht ausgeschlossen, dass ein Brief unterwegs geöffnet wird (was besonders bei Briefen, die aussehen, als ob sie Geldscheine oder eine CD mit Software enthalten, gelegentlich vorkommen soll). Die Gerichte sehen diese Möglichkeiten auch und betrachten daher ein Einwurf-Einschreiben oft nicht als ausreichend.

Auch ein Zeuge bietet daher nur absolute Sicherheit, wenn er nicht nur den Inhalt des Schreibens gelesen hat, sondern auch als Bote fungiert und den Brief selbst einwirft.

Denn: Was im Briefkasten des Empfängers liegt, gilt als zugestellt.

Weitere Variante: Zustellung durch Gerichtsvollzieher

Ein anderer, sicherer Weg ist die Zustellung per Gerichtsvollzieher. Diese Möglichkeit steht jedem offen. Der Gerichtsvollzieher bestätigt im Unterschied zur Post nicht nur, dass irgendein Brief mit unbekanntem Inhalt zugestellt wurde, sondern dass das konkrete Schreiben mit einem bestimmten Inhalt beim Empfänger angekommen ist. Dafür entstehen allerdings Kosten: Für eine persönliche Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher werden 13 Euro fällig, hinzu kommt unter Umständen noch eine Entfernungspauschale.

Wie funktioniert die Zustellung durch Gerichtsvollzieher?

Zunächst muss man das örtliche Amtsgericht am Wohnort des Empfängers ausfindig machen. An jedem Amtsgericht existiert eine Gerichtsvollzieherverteilungsstelle. Diese muss der Absender damit beauftragen, das Dokument dem Adressaten persönlich per Gerichtsvollzieher zuzustellen. Antrag und Dokument kann er dem Gericht per Post zuschicken.

Mietwohnung: Schlüsselübergabe per Einschreiben?

Keine gute Idee ist es, den Schlüssel zu einer Mietwohnung nach dem Auszug einfach per Einschreiben an den Vermieter zu schicken. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Brandenburg müssen die Mieter beweisen können, dass nicht nur der Umschlag, sondern auch der Schlüssel darin tatsächlich durch die Post zugestellt wurde. Insbesondere beim „Umverpacken“ einer beschädigten Sendung durch die Post wird vor Gericht der Zugang der Sendung mit Inhalt angezweifelt werden. Bei Schlüsseln sollte besser eine persönliche Übergabe erfolgen.

Praxistipp

Ein Einschreiben wird als Zustellnachweis oft überbewertet. Dies kann vor Gericht zu einem bösen Erwachen führen. Ein Rechtsanwalt für Zivilrecht kann Sie dazu beraten, wie Sie den Lauf einer Frist am besten auslösen oder Ihre Forderungen wirksam geltend machen.

Quelle: IBR Mai 2021

LITERATUR

Ingenieurbauführer Berlin

Ingenieurbaukunst in Berlin – das ist das Erbe von Generationen von Baumeistern und Bauingenieuren. Sie sorgten für das Funktionieren der Metropole, schufen die Tragwerke großartiger Architektur, und oft prägten ihre Werke auch direkt das Gesicht der Stadt. Ihre weltweit beachteten Industriebauten, Kraftwerke und Gasanstalten, markanten Brücken, Tunnel und Bahnhöfe oder auch Stätten für Kultur, Sport und Vergnügen sind zu Meilensteinen der Bau- und Kulturgeschichte Berlins geworden.

Reich bebildert und auch für den interessierten Laien verständlich, werden 111 Berliner Ingenieurwerke vorgestellt – vom gotischen Dachstuhl der Spandauer St.-Nikolai-Kirche über das Neue Museum, die AEG-Turbinenhalle und das Shellhaus bis hin zu Fernsehturm, Velodrom und Sony Center. Ergänzende Einführungen weiten den Blick auch auf verlorene Bauten, Themenfenster vertiefen das Verständnis einzelner Aspekte.

Der Ingenieurbauführer lädt ein, Berlin als Standort international bedeutender Konstruktionskunst zu entdecken und deren spannende Spuren lesen zu lernen. Das Werk wurde mit Unterstützung der Baukammer Berlin herausgegeben.

Werner Lorenz, Roland May, Hubert Staroste
unter Mitwirkung von Ines Prokop
400 Seiten. 309 Farb- u. 377 SW-Abbildungen
Klappenbroschur.

Preis: 29,95 EUR. ISBN 978-3-7319-1029-9

Quelle: Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG

HOAI 2021

Die neue „HOAI 2021“ setzt das Urteil des EuGH vom Juli 2019 um und bringt einige Änderungen für Architekten und Ingenieure mit sich. Insbesondere ist das bisher verbindliche Preisrahmenrecht aus Mindest- und Höchstsatz entfallen. Stattdessen dient die HOAI nun vor allem als Orientierungsmöglichkeit bei der Vereinbarung von Honoraren. Die wesentlichen Änderungen werden praxisnah und leicht verständlich erläutert. Neben einer kurzen, praxisorientierten Einführung erleichtert eine ausführliche Beispielrechnung die Anwendung der neuen HOAI. Mithilfe der erweiterten Honorartafeln im Anhang können Honorare schnell und einfach abgeschätzt werden.

Dieses Buch liefert alle Informationen rund um die neue HOAI 2021. Alle Änderungen gegenüber der alten Fassung sind farblich gekennzeichnet. Für einen schnellen Überblick sorgt die Synopse, die alte und neue Regelungen direkt gegenüberstellt.

Eine ausführliche Beispielrechnung zeigt Schritt für Schritt, wie die Honorare zu ermitteln und in einer prüffähigen Rechnung darzustellen sind. Die Textausgabe mit Interpolationstabellen enthält zudem die erweiterten Honorartafeln mit interpolierten Tabellenwerten, die bei der ersten Abschätzung des Honorars, bei der Plausibilitätsprüfung softwaregestützter Berechnungen oder im Bauherrengespräch unterstützen.

HOAI 2021 – Textausgabe:

6., aktualisierte Auflage 2021. 260 Seiten. Kartoniert.
Preis: 19,00 EUR. ISBN 978-3-481-04202-8

HOAI 2021 – Textausgabe mit Interpolationstabellen:
6., aktualisierte Auflage 2021. 364 Seiten. Kartoniert.

Preis: 39,00 EUR. ISBN 978-3-481-04201-1

ISBN E-Book 978-3-481-04209-7

ISBN Bundle 978-3-481-04208-0

Quelle: Rudolf Müller Mediengruppe

Neuerscheinung: Elektroinstallation in Wohngebäuden VDE-Schriftenreihe Band 45

Aufgaben und Fragestellungen rund um die Elektroinstallation in Wohngebäuden zählen zu den häufigsten Themen im beruflichen Alltag des Elektrohandwerks. Ein unverzichtbarer und verlässlicher Begleiter für jede Fachkraft ist dabei das Standardwerk Elektroinstallation in Wohngebäuden.

In der nunmehr zehnten Auflage werden alle maßgeblichen Richtlinien, Normen und Vorschriften aus den relevanten Regelwerken thematisiert, die entsprechenden Anforderungen beschrieben und erläutert. Dem Thema Leuchten und Beleuchtungsanlagen (DIN VDE 0100-559) widmet sich erstmals ein eigenes Kapitel, zudem wird stärker auf den Themenkomplex Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen eingegangen.

Schmolke, Herbert; Callondann, Karsten

Preis: 37,00 EUR. ISBN 978-3-8007-5478-6

Quelle: VDE Verlag GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Heerstr. 18/20, 14052 Berlin
Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 10.05.2021

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

14.07.2021 18.08.2021 7-8/2021

11.08.2021 15.09.2021 9/2021